

<b>Gültige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Kommentar</b>
<p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2015 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 bis 7, 9 bis 13, 16 und 17 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) sowie in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. S. 237), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung vom 28.09.2015 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 430) hat der Kreistag des Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung Rechtsgrundlagen</p>
	<p>INHALT</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände</li> <li>§ 2 Gebührensätze</li> <li>§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung</li> <li>§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand</li> <li>§ 5 Auslagen</li> <li>§ 6 Zuschläge</li> <li>§ 7 Gebührenbefreiung für Wildschweine</li> <li>§ 8 Kostenschuldner</li> <li>§ 9 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten</li> <li>§ 10 Kostenerhebung in besonderen Fällen</li> <li>§ 11 Geltungsbereich</li> <li>§ 12 Inkrafttreten</li> <li>Anlage</li> </ul>	<p>zur besseren Übersicht eingefügt</p>

Gültige Fassung	Neufassung	Kommentar
<p>§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände</p> <p>(1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-HMUKLV) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237), werden mit dieser Satzung für den Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg kostenpflichtige Tatbestände sowie Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach</p> <p>- der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 1148/2014 vom 28.10.2014 (ABl. Nr. L 308 S. 66),</p> <p>- der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13.06.2014 (ABl. Nr. 175 S. 6),</p> <p>- der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 05.12.2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60),</p>	<p>§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände</p> <p>(1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach:</p> <p>a) der Verordnung (EG) 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1403 der Kommission vom 16. August 2022 (ABl. L 214 S. 1),</p> <p>b) der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) 999/2001, (EG) 396/2005, (EG) 1069/2009, (EG) 1107/2009, (EU) 1151/2012, (EU) 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) 1/2005 und (EG) 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) 854/2004 und (EG) 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche</p>	<p>Aktualisierung Rechtsgrundlagen</p>

<b>Gültige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Kommentar</b>
<p>zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 1114/2014 vom 21.10.2014 (ABl. Nr. L 302 S. 46),</p> <p>- der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.11.2010 (BGBl. I S. 1537),</p> <p>- der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2011 (BGBl. I S. 2233),</p> <p>- Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.06.2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (BGBl. I S. 1975, 1978).</p> <p>(2) Die Kostenpflicht besteht für alle aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlichen Amtshandlungen.</p> <p>(3) Die Vorschriften der VwKostO-HMUKLV bleiben unberührt, soweit diese Satzung für dort aufgeführte kostenpflichtige Amtshandlungen keine Tatbestände vorsieht.</p>	<p>Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 vom 06. Oktober 2021 (ABl. L 357 S. 27),</p> <p>c) der Verordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (Trichinen-VO) vom 10. August 2015 (ABl. L 212 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/1418 vom 22. August 2022 (ABl. L 218 S. 7),</p> <p>d) der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – Tier-LMÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2018 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1480),</p> <p>e) der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung – Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, ber. S. 619), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 11. Januar 2021 (BGBl. I, S. 47),</p> <p>f) Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, ber. 2022 S. 28), zuletzt geändert durch Art. 7 G zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittel-rechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, ber. 2022 S. 1385).</p> <p>(2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine kostenpflichtigen Tatbestände vorsieht.</p>	

<b>Gültige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Kommentar</b>
<p>§ 2 Gebührensätze</p> <p>(1) Die Gebührensätze werden gemäß Artikel 27 der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (ABl. Nr. L 191 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EU) 652/2014 vom 15.05.2014 (ABl. Nr. L 189 S. 1) über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz so festgesetzt, dass die Kosten, die durch amtliche Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Bemessungsgrundlage der Mindestgebühr für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch ist das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.</p>	<p>§ 2 Gebührensätze</p> <p>(1) Im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) werden gemäß Art. 79 ff. zur Kostendeckung Gebühren für amtliche Kontrollen erhoben, die im Zusammenhang mit den in Anhang IV Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Maßstab und die Höhe ...ergeben ....</p>	<p>Aktualisierung Rechtsgrundlagen</p>
<p>§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand</p> <p>Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebühren</p> <p>1. gemäß Abschnitt 14 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch VO vom 12.12.2013 (GVBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>2. bei Tätigkeiten nach der VO (EG) Nr. 882/2004 außerdem gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p>§ 4 Gebühren nach Zeitaufwand</p> <p>1. gemäß Anlage 1 Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (Allg VwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2021 (GVBl. S. 786) in der jeweils geltenden Fassung und</p> <p>2. bei Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) 2017/625 (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 vom 06. Oktober 2021 (ABl. L 357 S. 27), außerdem gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.</p>	<p>Aktualisierung Rechtsgrundlagen</p>

<b>Gültige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Kommentar</b>
<p>§ 6 Zuschläge</p> <p>(1) Für Amtshandlungen, für die der TV-Fleischuntersuchung in dessen § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Buchst. a) Zuschläge vorseht und die Tatbestände entsprechend den nachfolgend aufgeführten Nummern 1. bis 3. definiert, wird ein Zuschlag zur Gebühr bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erhoben:</p> <p>1. Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung)</p> <p>2. Das angemeldete Tier steht nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit.</p> <p>3. Die Schlachtung wird ohne besonderen Grund so verzögert, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.</p> <p>(2) Abweichend von § 8 Abs. 3 Buchst. a) erster Siegelstrich des TV-Fleischuntersuchung wird ein Zuschlag erhoben, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 und 06.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.</p> <p>(3) Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.</p>	<p>§ 6 Zuschläge</p> <p>Für Amtshandlungen, die nach § 9 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsehen, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils der Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der Anlage.</p>	<p>Aktualisierung Rechtsgrundlagen</p>
	<p>§ 7 Gebührenbefreiung für Wildschweine</p> <p>(1) Die Gebühr im Zusammenhang mit der Fleischgewinnung von erlegtem Wild (§ 3 Ziffer 4) kann für Wildschweine vorübergehend ausgesetzt werden, wenn dies zur Eindämmung von Tierseuchen und der damit erforderlichen Reduzierung des Wildschweinbestandes erforderlich ist. Hierüber entscheidet der Kreisausschuss.</p> <p>(2) Für Frischlinge unter 20 kg, welche im Landkreis Darmstadt-Dieburg erlegt wurden, wird für die Trichinenuntersuchung generell keine Gebühr erhoben, wenn diese im eigenen Labor des Landkreises Darmstadt-Dieburg erfolgt.</p>	<p>eingefügt im Rahmen der Tierseuchenprävention</p>

<b>Gültige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Kommentar</b>
<p>§ 7 Kostenerhebung in besonderen Fällen</p> <p>Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.</p>	<p>§ 8 Kostenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen.</p> <p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 7 Kostenerhebung in besonderen Fällen jetzt § 10; § 8 neu zur Klarstellung Kostenschuldner</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28.11.2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.</p>	<p>§ 9 Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten</p> <p>(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.</p> <p>(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.</p>	<p>§9 neu, zur Klarstellung des Kostenanspruchs</p>
	<p>§ 10 Kostenerhebung in besonderen Fällen</p> <p>(1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.</p> <p>(2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.</p>	<p>§7 alte Fassung; neu: Definition Verzögerungen in Abs.2</p>
	<p>§ 11 Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg.</p>	<p>Klarstellung Geltungsbereich</p>

<b>Gültige Fassung</b>	<b>Neufassung</b>	<b>Kommentar</b>
	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die vom Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 28. September 2015 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) außer Kraft.</p>	<p>§8 alte Fassung</p>